Anhang I2 zu FMA-Richtlinie 2025/1: Gliederung und Inhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften

[1. Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 3](#_Toc185240901)

[2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 4](#_Toc185240902)

[2.1 Beanstandungen 4](#_Toc185240903)

[2.2 Beanstandungen zum Vorjahr 4](#_Toc185240904)

[2.3 Empfehlungen 4](#_Toc185240905)

[2.4 Empfehlungen zum Vorjahr 4](#_Toc185240906)

[2.5 Wesentliche Feststellungen der Innenrevision 5](#_Toc185240907)

[2.6 Wesentliche Feststellungen durch Dritte 5](#_Toc185240908)

[2.7 Wichtige Informationen 5](#_Toc185240909)

[3. Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung 5](#_Toc185240910)

[4. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen 6](#_Toc185240911)

[4.1 Eigenmittelvorschriften und Liquiditätsanforderungen 6](#_Toc185240912)

[4.2 Darstellung der Eigentumsverhältnisse 6](#_Toc185240913)

[4.3 Geschäftsplan 7](#_Toc185240914)

[4.4 Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation 7](#_Toc185240915)

[4.5 Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen 7](#_Toc185240916)

[5. Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 8](#_Toc185240917)

[5.1 Organisatorische Anforderungen 8](#_Toc185240918)

[5.1.1 Risikomanagement-Funktion 8](#_Toc185240919)

[5.1.2 Compliance-Funktion 8](#_Toc185240920)

[5.1.3 Innenrevisionsfunktion 9](#_Toc185240921)

[5.1.4 Beschwerdemanagement 9](#_Toc185240922)

[5.2 Delegation von Tätigkeiten 10](#_Toc185240923)

[5.3 Vergütungspolitik 10](#_Toc185240924)

[5.4 Vermeidung von Interessenkonflikten 10](#_Toc185240925)

[5.5 Organ- und Mitarbeitergeschäfte 10](#_Toc185240926)

[5.6 Grenzüberschreitende Dienstleistungen 11](#_Toc185240927)

[5.7 Offenlegungspflichten 11](#_Toc185240928)

[5.8 Vorschriften zum Anlegerschutz 11](#_Toc185240929)

[5.8.1 Anlageberatung 11](#_Toc185240930)

[5.8.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten 12](#_Toc185240931)

[5.8.3 Zuwendungen 12](#_Toc185240932)

[5.8.4 Geeignetheit und Angemessenheit 12](#_Toc185240933)

[5.8.5 Produktüberwachung 13](#_Toc185240934)

[5.8.6 Information und Berichterstattung gegenüber Kunden 13](#_Toc185240935)

[5.8.7 Verdachtsmitteilung nach Marktmissbrauchsgesetz 13](#_Toc185240936)

[6. Ausserordentliche Prüfung 14](#_Toc185240937)

[7. Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung 14](#_Toc185240938)

# Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt die folgenden Informationen über die Vermögensverwaltungsgesellschaft (VVGes) in diesem Abschnitt:* Tatsächlich ausgeübte Dienstleistungen (Haupttätigkeit), Geschäftsbereiche, Kundenstruktur und Cross-Border-Tätigkeit unter Angabe der Veränderungen zum Vorjahr
* Erbringung von Zusatzdienstleistungen
* Einstufung der VVGes (Klasse 2/Klasse 3) gemäss Art. 12 IFR unter Angabe der Veränderung zum Vorjahr
* Massgebliche Aktionäre
* Enge Verbindungen/wesentliche Beziehungen mit Banken, bei denen Vermögenswerte der Kunden gehalten werden
* Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche und Interessenkonflikte
* Retrovereinbarungen
* Überblick über sämtliche Aufgabenübertragungen an Dritte (insbesondere Delegationen von internen Funktionen)
* Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern und/oder Zweigniederlassungen unter Angabe der Veränderungen zum Vorjahr
* Personalbestand sowie organisatorische Aufstellung unter Angabe der Veränderungen zum Vorjahr unter Hinweis auf Abgänge von Schlüsselpersonen ausserhalb der Geschäftsleitung sowie fehlende Stellvertretungsregelungen
* Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung
* Beteiligungen der Gesellschaft
* Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen)
* Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette
* Hängige Verfahren gegen die Gesellschaft, Mitglieder der Leitungsorgane und Aktionäre

Die vorgenannten Punkte sind in Tabellenform aufzulisten. Ebenfalls ist zu beachten, dass Änderungen nach dem Bilanzstichtag bis zur Erstellung der Berichterstattung zu kennzeichnen bzw. aufzuzeigen sind.  |

# Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

## Beanstandungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nennt hier die Beanstandungen. Die Klassifizierung von Beanstandungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie.  |
| Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung. Hat die Revisionsstelle keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. |
| Die Revisionsstelle gewährt der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Beanstandungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen aufgrund des Berichtes über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfungund nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Beanstandung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen. |

## Empfehlungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle erläutert Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die VVGes abgegeben wurden. Die Klassifizierung von Empfehlungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie.  |
| Die Empfehlungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Empfehlung. Hat die Revisionsstelle keine Empfehlungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest.  |
| Die Revisionsstelle gewährt der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend.  |

## Empfehlungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Empfehlungen aufgrund des Berichts über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Empfehlungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Empfehlung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Empfehlung zu verzeichnen.  |

## Wesentliche Feststellungen der Innenrevision

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt an dieser Stelle allfällige wesentliche, aufsichtsrechtlich relevante Feststellungen (v.a. Feststellungen mit hoher Gewichtung) durch die Innenrevisionsfunktion. Die Revisionsstelle hat die Feststellungen sowie deren Auswirkungen auf das Risikoprofil der VVGes angemessen zu würdigen. Sofern die Feststellungen an anderer Stelle im Bericht dargestellt werden, ist eine entsprechende Referenz ausreichend. |

## Wesentliche Feststellungen durch Dritte

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt an dieser Stelle allfällige wesentliche, aufsichtsrechtlich relevante Feststellungen durch Dritte (z.B. die FMA, inländische/ausländische Behörden oder andere Revisionsstellen), über die sie innerhalb oder ausserhalb der Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Revisionsstelle hat die Feststellungen, sowie deren Auswirkungen auf das Risikoprofil der VVGes angemessen zu würdigen. Sofern die Feststellungen an anderer Stelle im Bericht dargestellt werden, ist eine entsprechende Referenz ausreichend.  |

## Wichtige Informationen

|  |
| --- |
| Hierunter fallen insbesondere:* Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden VVGes, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
* Abstützung auf Arbeiten der Innenrevision (Prüffelder und Umfang);

Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der VVGes übereinstimmt;* Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Bei Änderungen nach dem Bilanzstichtag welche bereits unter Tz 1 aufgezeigt wurden, kann ein entsprechender Verweis angebracht werden.

Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. |

# Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung

|  |
| --- |
| Gestützt auf Art. 7 IFR und Art. 8 IFR bzw. Art. 58a VVG nimmt die Revisionsstelle Stellung über das Erfordernis einer konsolidierten und zusätzlichen Beaufsichtigung und ob die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten sind.  |

# Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 6 VVG i.V.m. den entsprechend konkretisierenden Voraussetzungen der VVO. Sofern die Vorschriften nicht eingehalten sind oder in der Berichtsperiode nicht eingehalten waren, legt die Revisionsstelle die Umstände ausführlich im Bericht dar. Sie äussert sich dazu, inwieweit die Beanstandungen zum Berichtsjahr die Einhaltung in Frage stellen.  |

## Eigenmittelvorschriften und Liquiditätsanforderungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Eigenmittelvorschriften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. i und k, Art. 8 VVG i.V.m. Art. 9, 11, 13 und 14 IFR und bestätigt die Richtigkeit der Meldung zum Stichtag 31. Dezember gemäss Anhang I oder Anhang III der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2284.Die Revisionsstelle nimmt weiters Stellung zur Einhaltung der Liquiditätsanforderungen nach Art. 43 IFR und bestätigt bei einer Befreiung von den Liquiditätsanforderungen nach Art. 43 IFR, dass die Voraussetzungen für diese Befreiung weiterhin gegeben sind. Die Berechnungen sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung oder dessen Anhang offenzulegen.Die Revisionsstelle nimmt ebenfalls dazu Stellung, ob Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren bezüglich Höhe, Arten und Verteilung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva gemäss Art. 29 VVG verfügen. |

## Darstellung der Eigentumsverhältnisse

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse und, ob Verstösse gegen die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. gbis VVG vorliegen.Die Revisionsstelle nimmt Stellung zum Einfluss der qualifiziert Beteiligten hinsichtlich einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit. Die Revisionsstelle hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere an der VVGes Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristische Personen fest. Hat die Revisionsstelle keine solchen Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest. Die Revisionsstelle prüft, ob eine EWR/Unions-Mutterwertpapierfirmen gemäss Art. 4 Abs. 1 Z. 56 IFR, eine EWR/Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Z. 57 IFR oder eine gemischte EWR/Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Z. 58 IFR eine Beteiligung an der VVGes hält. |

## Geschäftsplan

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die tatsächliche Geschäftstätigkeit mit den Angaben im Geschäftsplan/-reglement übereinstimmen. Sie bestätigt, dass abweichend vom Bewilligungsumfang, keine unerlaubten Geschäfte getätigt werden und geht unter Berücksichtigung des Art. 9 VVG darauf ein, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 VVG tatsächlich ausgeführt werden bzw. seit mehr als sechs Monaten nicht ausgeführt werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. f VVG). Bei Heranziehung von Zweigniederlassungen und/oder vertraglich gebundenen Vermittlern nimmt die Revisionsstelle Bezug auf die von diesen angebotenen bzw. erbrachten Wertpapier- und Nebendienstleistungen. |

## Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle stellt die Grundzüge der Organisation und internen Kontrollmechanismen dar. Sie nimmt zusammenfassend Stellung zur Angemessenheit der Organisation in den wesentlichen Geschäftsbereichen und der internen Kontrollmechanismen nach Art. 6 Abs. 1 Ziff. c, Art. 7c VVG i.V.m. FMA-Mitteilung 2013/8. Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften zur internen Unternehmensführung gemäss Art. 29b VVG eingehalten sind und beurteilt zudem die Wahrnehmung der Kontrollen durch die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat.Weiter nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Ressourcenausstattung der VVGes. Sie beurteilt, ob die Organisation sowie die verfügbaren Kompetenzen und Fähigkeiten angemessen sind, sofern die betroffenen Personen keiner Bewilligungspflicht unterliegen. Dabei wird die wirksame Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.Bei Heranziehung von Zweigniederlassungen und/oder vertraglich gebundenen Vermittlern prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Organisationsstruktur inklusive Berichtslinien sowie die Einhaltung des Art. 23 VVG in Bezug auf vertraglich gebundene Vermittler.  |

## Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob im Berichtsjahr bewilligungs- und meldepflichtige Ereignisse nach Art. 10 VVG vorlagen und die gesetzliche Pflicht eingehalten wurde. Dabei sind auch Art. 10a VVG, Art. 58g Abs. 2 VVG und Art. 12 Abs. 3 IFR zu berücksichtigen, wobei die relevanten Schwellenwerte nach Art. 12 IFR zum Stichtag 31. Dezember der Höhe nach anzuführen sind. |

# Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

## Organisatorische Anforderungen

### Risikomanagement-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt die Grundsätze der Risikomanagement-Funktion und nimmt Stellung zur Ausgestaltung nach Art. 23 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/8. Sie beurteilt, ob die VVGes über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme nach Art. 29e VVG verfügt. Sofern anwendbar, beurteilt sie, ob das Leitungsorgan seinen Verpflichtungen im Risikomanagement nach Art. 29d VVG nachkommt.Sie beurteilt, ob die Risikomanagement-Funktion den komplexen Verhältnissen (komplexe Anlagestrategien oder andere besondere Risiken) genügen kann, hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Die Revisionsstelle beurteilt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang prüft die Revisionsstelle die Handhabung von Cross-Border-Risiken (FMA-Mitteilung 2015/3) und nimmt hierzu Stellung.Dabei prüft sie auch, dass die Risikomanagement-Funktion Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Bewertung und Überwachung angemessen miteinbezieht und die Offenlegung betreffend die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken nach Art. 3 Verordnung (EU) 2019/2088 den implementierten Verfahren entspricht.Erfolgt eine Delegation der Risikomanagement-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist. Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.Zur Beurteilung der Angemessenheit der Risikomanagement-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Compliance-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Compliance-Funktion gemäss Art. 22 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/8 hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie zur Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang wird auf die ESMA-Leitlinie zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion, welche die FMA für comply erklärt hat, verwiesen.Erfolgt eine Delegation der Compliance-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist. Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.Zur Beurteilung der Angemessenheit der Compliance-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Innenrevisionsfunktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle hält die von der Innenrevisionsfunktion durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich von der VVGes getroffenen Massnahmen. Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der Innenrevisionsfunktion sowie dazu, ob, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der von der VVGes betriebenen Geschäfte, die Organisation und die Ressourcen der Innenrevision den besonderen Anforderungen gemäss Art. 24 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/8 entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der Innenrevisionsfunktion und die Form der Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle. Erfolgt eine Delegation der Innenrevisionsfunktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist.Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.Zur Beurteilung der Angemessenheit der Innenrevisionsfunktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Beschwerdemanagement

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit des Beschwerdemanagements gemäss Art. 26 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565.Zudem prüft sie, ob die Dokumentation und Aufbewahrung der Beschwerden und die zur Beilegung getroffenen Massnahmen zweckmässig erfolgte. Weiter ist zu prüfen, ob die ergänzenden Vorschriften der FMA-Mitteilung 2015/2 eingehalten werden.  |

## Delegation von Tätigkeiten

|  |
| --- |
| Bei Delegationsverhältnissen nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei der Aufgabenübertragung gemäss Art. 12 VVG i.V.m. Art. 9 VVO i.V.m. Art. 30 ff Delegierte Verordnung (EU) 2017/565.Hierbei beurteilt die Revisionsstelle die Anforderungen bei den delegierten Funktionen und stellt die Prozesse der Überwachung der delegierten Funktionen dar. |

## Vergütungspolitik

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt bei Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften dazu Stellung, ob die Vorschriften zu folgenden Punkten eingehalten werden:* Vergütungspolitik (Art. 29f VVG)
* Variable Vergütung (Art. 29g VVG)
* Vergütungsausschuss (Art. 29h VVG)
* Überwachung der Vergütungspolitik (Art. 29i VVG)

Die Revisionsstelle stellt die von der VVGes festgelegten und angewendeten Vergütungsgrundsätze und -praktiken dar und nimmt Stellung zur Einhaltung der Transparenzanforderungen des Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/2088. |

## Vermeidung von Interessenkonflikten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach Art. 20 VVG i.V.m. Art. 12b und Art. 12g VVO sowie gemäss Abschnitt 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565. In diesem Zusammenhang wird auf die ESMA-Leitlinien zu Vergütungsgrundsätzen und ‑verfahren (MiFID), welche die FMA für comply erklärt hat, verwiesen.Ferner prüft die Revisionsstelle die Verfahren zur Ermittlung der Arten von Interessenskonflikten, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.  |

## Organ- und Mitarbeitergeschäfte

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 14 und 20 VVG i.V.m. Art. 12g VVO sowie gemäss Artikel 28 und 29 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565.Hierbei kann auf die Ausführungen in Tz 5.4 verwiesen werden. |

## Grenzüberschreitende Dienstleistungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Organisationsstruktur sowie internen Vorkehrungen für die Erbringung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten gemäss Art. 33 VVG sowie Art. 33a und Art. 36 VVG unter Berücksichtigung von Art und Ausmass der Dienstleistungen ausreichend sind, wobei insbesondere auch geprüft wird, ob die VVGes in den relevanten Staaten jeweils tatsächlich tätig ist bzw. Kunden tatsächlich akquiriert. Ist die VVGes in Staaten ausschliesslich auf eigene Initiative der Kunden tätig, ist dies ebenso anzuführen. In Bezug auf Tätigkeiten in Drittstaaten ist eine allfällige Anzeigepflicht an die FMA zu prüfen. Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Ausstattung der internen Kontrollfunktionen in Bezug auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit von entsprechenden Fremdsprachen-kenntnissen sowie Kenntnissen von rechtlichen Gegebenheiten in den Aufnahmemitgliedstaaten. Die Revisionsstelle berücksichtigt dabei ebenfalls die Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen. |

## Offenlegungspflichten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Ausgestaltung und Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Art 28a VVG i.V.m. Art. 46 bis 53 IFR unter Berücksichtigung der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1159 sowie der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2284. Bei Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften nimmt die Revisionsstelle gegebenenfalls Stellung zu Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die länderspezifischer Berichterstattung gemäss Art. 29c VVG. |

## Vorschriften zum Anlegerschutz

### Anlageberatung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt im Falle einer entsprechenden Dienstleistung im Bereich der Anlageberatung Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Anlageberatung, insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:* Prüfung ob Anlageberatung angeboten wird
* Unabhängige/nicht unabhängige Anlageberatung
	+ Anlageberatungsvertrag
	+ Prozessbeschreibung
	+ angebotene Produktpalette
	+ Einhaltung der Informationspflichten
* Organisatorische Anforderungen an die VVGes bei der Erbringung von unabhängiger und nicht-unabhängiger Anlageberatung
 |

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:* Interne Weisungen
* Aufzeichnungspflichten Kommunikation und Telefongespräche
* Aufbewahrungspflicht
* Offenlegung
* Compliance

Bei Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat prüft die Revisionsstelle die Einhaltung des Art. 22 VVG. |

### Zuwendungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Entgegennahme oder Zahlung von Zuwendungen (Inducements), insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:* Klassierung der Gesellschaft
* Interne Weisungen
* Aufzeichnung der Zuwendungen und Klassierung
* Weitergabe/Einbehalt von monetären Zuwendungen
* Einbehalt von nicht monetären Zuwendungen
* Offenlegung
* Interessenskonflikte
* Analysen und Analysenkonto
 |

### Geeignetheit und Angemessenheit

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Geeignetheit und Angemessenheit, insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:* Interne Weisungen
* Organisation
* Einholung der Informationen über den Kunden, einschliesslich der Nachhaltigkeitspräferenzen
* Durchführung der S&A Tests
* Umschichtung von Anlagen
* Vereinbarungen bei Portfolioverwaltungsdienstleistungen und allgemeine Überwachung der Anlagevorschriften
* Produktauswahl und potenzielle Interessenkonflikte
* Dokumentation
* Reporting und Berichtspflichten gegenüber dem Kunden
 |

### Produktüberwachung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Produktüberwachung, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Punkte (Produktvertreiber/Zielmarkt):* Prozess zur regelmässigen Überprüfung der Kompatibilität der Finanzinstrumente mit dem Zielmarkt (dabei werden ebenfalls etwaige Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt)
* Prozess in Bezug auf den Vertrieb des Finanzinstruments ausserhalb des positiven Zielmarkts
* Prozess zur Dokumentation beim Vertrieb im negativen Zielmarkt
* Prozess zur Festlegung von Zielmarktkriterien
* Zielmarkt-Konzepte
* Anwendbarkeit der Produktüberwachung auf Drittlandprodukte
* Kontrollprozess und Compliance-Berichte zu konzipierten Finanzinstrumenten
 |

### Information und Berichterstattung gegenüber Kunden

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Information und Berichterstattung gegenüber Kunden insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:* Interne Weisungen
* Kostenreporting
* Ausführungsreporting
* Verwaltungsreporting
* Verlustschwellenreporting
* Kundeninformation/Marketingmitteilungen
 |

### Verdachtsmitteilung nach Marktmissbrauchsgesetz

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend Verdachtsmitteilung nach Marktmissbrauchsgesetz. Sie prüft insbesondere die Angemessenheit der Prozesse und Weisungen. Die Revisionsstelle nimmt Einsicht in die überreichten Verdachtsmitteilungen, unabhängig der Prüftiefe. |

# Ausserordentliche Prüfung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zum Prüfergebnis der von der FMA definierten zusätzlichen Prüfungen gemäss Art. 41 Abs. 3 Bst. b VVG Stellung. Sofern hierzu keine Vorgaben der FMA publiziert werden, erfolgt die Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie. |

# Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung

|  |
| --- |
| Der Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung besteht aus:* Anhang 1: dem testierten Geschäftsbericht der VVGes und bei Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften ggf. inklusive länderspezifische Berichterstattung gemäss Art. 29c VVG
* Anhang 2: dem Organigramm der Gesellschaft und der Gruppenstruktur
* Anhang 3: der Risikoanalyse/Prüfstrategie
 |

Die Ausführungen zu den einzelnen Prüffeldern sind nicht abschliessend. Vielmehr sind diese als Mindestinhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung zu verstehen.

Definiert die Revisionsstelle weitere Prüffelder, sind diese in der Risikoanalyse/Prüfstrategie (Anhang I1) zu ergänzen und die Ergebnisse der Prüfung im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu beschreiben. Ferner beschreibt die Revisionsstelle die Gründe, welche zur Aufnahme von zusätzlichen Prüffeldern führten.

Die FMA weist darauf hin, dass für die jeweiligen Prüffelder die liechtensteinischen Rechtsvorschriften (VVG, VVO), die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 und die Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) zitiert wurden. Diese referenzierten Artikel stellen keine abschliessende Auflistung der anwendbaren Rechtsvorschriften im jeweiligen Prüffeld dar. Darüberhinausgehende sind FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen sowie alle relevanten europäischen Rechtsakte unter Berücksichtigung von Leitlinien und Empfehlungen, welche die FMA für comply erklärt hat, als auch Fragen & Antworten der ESMA und der EBA, anzuwenden.